

ausgefertigt am:  
veröffentlicht im Amtsblatt am:  
Inkrafttreten am:

13.11.2001  
Sonderdruck  
01.01.2002

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)**

In der Fassung vom 21.10.2001

Aufgrund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), den §§ 2, 7, 9, 17, und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), den § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 52 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen in seiner Sitzung am 12.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro - Anpassungssatzung) beschlossen.

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 19.09.1994, veröffentlicht am 19.10.1994 im Amtsblatt des Landkreises des Niederschlesischen Oberlausitzkreises „Wochenkurier Görlitz“, wird wie folgt geändert:

### **1. Änderung von § 6 Absatz 6**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von (10.000,00 DM) **5.000,00 Euro** im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu (2.000,00 DM) **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
  3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
  4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von (3.000,00 DM) **1.500,00 Euro**,
  5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr als (1.000,00 DM) **500,00 Euro** beträgt,
  6. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu (1.000,00 DM) **500,00 Euro** im Einzelfall,

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von (2.000,00 DM) **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu (2.000,00 DM) 1.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sowie sie im Einzelfall den Betrag von (5.000,00 DM) **2.500,00 Euro** nicht übersteigen.

## Artikel 2

### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.01.2001**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.01.2001 der Gemeinde Vierkirchen, veröffentlicht am 31.01.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Vierkirchen „Vierkirchner Rundblick“, wird wie folgt geändert:

#### **1. Änderung von § 1 Absatz 2**

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	von 20,00 DM <b>auf 10,00 Euro</b>
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	von 30,00 DM <b>auf 15,00 Euro</b>
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	von 50,00 DM <b>auf 25,00 Euro.</b>

#### **2. Änderung von § 3 Absatz 1,2 und 4**

(1) Gemeinderäte/ Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

##### 1. Bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	von 25,00 DM <b>auf 12,50 Euro</b>
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	von 25,00 DM <b>auf 12,50 Euro</b>

##### 2. Bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	von 20,00 DM <b>auf 10,00 Euro</b>
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	von 20,00 DM <b>auf 10,00 Euro.</b>

(2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Arnsdorf - Hilbersdorf, Buchholz und Melaune erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von (363,00 DM/ Monat) **181,50 Euro/ Monat.**

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen von Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt (25,00 DM) **12,50 Euro** für jede versäumte Sitzung.

## Artikel 3

### **Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Vierkirchen**

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 25.9.1995, veröffentlicht am 1.11.1995 im Amtsblatt der Gemeinde Vierkirchen „Vierkirchner Rundblick“, geändert am 14.12.1995, veröffentlicht am 1.1.1996 im Amtsblatt der Gemeinde Vierkirchen „Vierk. Rundblick“, wird wie folgt geändert:

#### **Änderung von § 10 Absatz 2**

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu (100.000,00 DM) **50.000,- Euro** geahndet werden.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Straßen**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Straßen der Gemeinde Vierkirchen vom 6.7.1998, veröffentlicht am 30.10.1998 im Amtsblatt der Gemeinde Vierkirchen „Vierkirchner Rundblick“, wird wie folgt geändert:

#### **Änderung von § 8 Absatz 2**

(2) Ordnungswidrigkeiten könnten nach § 52 Abs. 2 Sächs. Straßengesetz und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens (50,00 DM) **25,00 Euro** und höchstens (1000,00 DM) **1000,00 Euro** und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit höchstens (500,00 DM) **500,00 Euro** geahndet werden.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.9.1995, veröffentlicht am 1.11.1995 im Amtsblatt der Gemeinde Vierkirchen „Vierkirchener Rundblick“, wird wie folgt geändert:

#### **Änderung von § 2 Absatz 1**

(1) Für regelmäßig über das übliche Maß hinaus geleisteten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst werden nachfolgend aufgeführte Entschädigungen gewährt:

Wehrleiter	von 50,00 DM/Monat <b>auf 25,00 Euro/Monat</b>
stellvertretender Wehrleiter	von 25,00 DM/Monat <b>auf 12,50 Euro/Monat</b>
Kommandostellenleiter	von 25,00 DM/Monat <b>auf 12,50 Euro/Monat</b>
Gerätewart	von 20,00 DM/Monat <b>auf 10,00 Euro/Monat</b>
Jugendfeuerwehr	von 20,00 DM/Monat <b>auf 10,00 Euro/Monat</b>

### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der

Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.